



# Hygienekonzept für den Friedhof des Marktes Ronsberg während der Corona-Pandemie

## 1. Grundlage

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Ronsberg sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021.

## 2. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

### 2.1. Teilnahme

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen,
- die typischen Symptome einer Infektion aufweisen,
- oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben

dürfen **NICHT** an Beerdigungen teilnehmen.

### 2.2. Teilnehmerzahl

An Beerdigungen in Gebäuden und im Freien darf nur der **engste Familienkreis** teilnehmen. Zum engsten Familienkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerade Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands.

Insgesamt sollte der „engste Familien- und Freundeskreis“ im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen. Pfarrer, Mesner/in, Ministranten und Sargträger fallen nicht unter die vorstehende Begrenzung.

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Für die Teilnehmer gilt auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich dem Parkplatz FFP2-Maskenpflicht.

Gemeindegottesdienst ist untersagt. Ebenso ist der Einsatz von Musikern und Chören derzeit nicht zulässig.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 der 11. BayLfSMV untersagt.

### 2.3. Mikrofone und Rednerpulte

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

### 2.4. Erdwurf, Weihwasserabgabe und Blumenwurf

Weihwassergaben am aufgebahrten Sarg sowie am offenen Grab bei gemeinsamer Verwendung des Aspergills, Weihwasserpinsels o.ä. durch die Trauergäste sind nicht zulässig. Gleiches gilt für den Erdwurf.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

### 2.5. Anwendbarkeit der Regelung für Gottesdienste

Im Übrigen sind die für die Durchführung von Beerdigungen die für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. BayLfSMV geltenden Regelungen entsprechend anwendbar.

## **3. Umgang mit CoV-2- infizierten Verstorbenen**

Beim Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten die Anforderungen von § 7 Bestattungsverordnung (BestV). Die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

*Die vorstehenden Maßnahmen sind leider erforderlich und wichtig. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Wir bitten um Rücksichtnahme und Ihre Solidarität.*

Ronsberg, 18.02.2021  
Ihre Friedhofsverwaltung